

**PRÄAMBEL**

Die STADT GEISENFELD, Landkreis Pfaffenhofen, erlässt aufgrund

- der §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 4a, 9, 10, 10a, und 13 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung den

**BEBAUUNGSPLAN NR. 97 „AM PFAFFENBERG – 2. ÄNDERUNG“ als SATZUNG**

Bestandteile der Satzung:

- Der Bebauungsplan Nr. 97 „Am Pfaffenberg – 2. Änderung“ in der Fassung vom .....

Mit beigefügt ist:

- die Begründung in der Fassung vom .....

einschließlich

- Baugrundgutachten vom .....
- Immissionschutzgutachten vom 06.07.2018
- Gutachten zur Ermittlung der Gesamtelastung für Geruch vom 20.07.2018
- Kampfmittelverankerung vom 10.08.2018.

Die 2. Änderung ersetzt in ihrem Geltungsbereich den Ursprungsbebauungsplan Nr. 97 „Am Pfaffenberg“.

**A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN**

1. **Art der baulichen Nutzung**

WA<sup>1</sup> Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO), z.B. Wohngebiet WA<sup>1</sup>  
Ausnahme im Sinne des §4 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)**

Z=I max. Zahl der Vollgeschosse, z.B. 1  
I+D max. Zahl der Vollgeschosse, z.B. 2  
II max. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2  
III max. Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. 2

2.3 II max. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2  
2.4 III max. Zahl der Vollgeschosse zwingend, z.B. 2  
2.5 0,35 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,35  
Für die Parzellen 35, 36 und 37 ist für Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschneidung der Grundfläche um mehr als 50% zulässig, maximal jedoch bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,8.

2.6 10 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß, z.B. 0,6

3. **Bauweise, Baugängen**

3.1 o offene Bauweise  
3.2 o Baugänge  
3.3 nur Einzelhäuser zulässig  
Pro Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.  
3.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
Pro Doppelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.  
Pro Doppelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

3.5 ← Firstrichtung zwingend

4. **öffentliche Verkehrsflächen**

4.1 Straßenverkehrsfläche  
4.2 Gehweg  
4.3 Wirtschaftsweg  
4.4 Straßenbegrenzungslinie  
4.5 Einfahrtsbereich  
4.6 P Parkflächen  
4.7 Verkehrsgrün

5. **Flächen für Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze**

5.1 TGA Umgrünung von Flächen für Tiefgaragen  
5.2 GGA Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschafts-carports  
5.3 GSt Umgrünung von Flächen für offene Gemeinschaftsstellplätze  
5.4 GA Umgrünung von Flächen für Garagen, Carports

6. **Sonstige Planzeichen**

6.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans  
6.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
6.3 Maßzahl in Metern (z.B. 5,5 m)  
6.4 Umgrünung der Flächen, die von der Bepflanzung freizuhalten sind (Anbauverbotzone)  
6.5 Bauschutzzone  
6.6 Lärmpegelbereiche

7. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

7.1 Einzelbaum, zu pflanzen  
7.2 Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z.B. A1)  
7.3 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (z.B. Pflanzfläche 1)  
7.4 Amphibienlebenszonen

8. **Passive Schallschutzmaßnahmen, nur Verkehrsärm:**

In den Bereichen des Bebauungsplans mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) und 59 dB(A) tags und/oder 49 dB(A) nachts ist durch eine entsprechende Grundrissorientierung sicherzustellen, dass vor den, für Lüftungszwecke vorgesehenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:1989-11 (Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen) (Wohn-, Schlaf- und Ruheräumen sowie Kinderzimmern, Wohnküchen), die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts eingehalten sind.

8.2 **Passive Schallschutzmaßnahmen, nur Verkehrsärm:**

Verfügen entsprechende, schutzbedürftige Räume über keine nach den vorgenannten Vorgaben zu erfüllenden schutzbedürftigen Fenstertischen, so sind an den entsprechenden Fassaden Seiten Schallschutzfenster einzubauen und sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern an diesen schutzbedürftigen Räumen die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten sind. Die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen stehen im Einklang mit Artikel 45 der Bayerischen Bauordnung BayBO (in Kraft ab: 01.01.2016), wonach Außenluftströme ausreichend belüftet werden müssen.

Die Außenbauteile der im Sinne der DIN 4109-1:1989-11 schutzbedürftigen Räume, müssen dabei je nach Lärmpegelbereich die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß Tabelle 6 der DIN 4109-1:1989-11 in Verbindung mit Tabelle 9 und Tabelle 10 erfüllen.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude unter ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorrV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen. Im Baugenehmigungsverfahren bzw. Freistellungsverfahren eines Vorhabens ist aufgrund der gesamten Gebietsgröße, auf die tatsächliche örtliche Situation abzustellen, die zum Zeitpunkt der Baugenehmigung vorliegt.

**B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT**

1. **Abstandsflächen:**

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Abweichung von Abs. 4 Satz 2 wird als Wandhöhe das Maß von der neu festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schutzpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand festgesetzt.

2. **Tiefgaragen, Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:**

2.1 Tiefgaragen, Garagen sowie Stellplätze mit Schutzdächern sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und Flächen für Garagen zulässig. Tiefgaragen sind, soweit sie nicht überbaut sind, mit einer im Mittel 80 cm starken durchwurzelbaren Erd- und Humusschicht zu bedecken. Für die Parzellen 1 bis 34 sind offene Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen müssen zur Grundstücksgrenze, die an die Erschließungsstraße angrenzt (= Straßenbegrenzungslinie), einen Abstand von mindestens 5,0 m einhalten.

2.2 Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig bis zu einer Gesamtgrundfläche von maximal 20 m<sup>2</sup>. Sie müssen zur straßenseitigen Grundstücksgrenze (= Straßenbegrenzungslinie) einen Abstand von mindestens 1,20 m einhalten.

3. **Höhenlage der baulichen Anlagen:**

Für die Parzellen 1 bis 7, 12 bis 32 und 37 darf die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens im Mittel nicht mehr als 0,10 m über dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.  
Für die Parzellen 8 bis 11 und 33 bis 36 darf die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens im Mittel nicht mehr als 0,30 m über dem Fahrbahnrand der Erschließungsstraße liegen, gemessen an der zur Erschließungsstraße orientierten Außenwand des Hauptgebäudes.

4. **Höhe der baulichen Anlagen und Dachgestaltung:**

4.1 Es sind nur folgende Gebäudeprofile zulässig:

WA 1  
WA 2  
WA 3  
WA 4

4.2 Die traufseitige Wandhöhe der Wohngebäude gemessen am Schutzpunkt Außenkante aufgehendes Mauerwerk mit der Dachhaut, bezogen auf die Oberkante der Rohdecke des Erdgeschossfußbodens ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen.

4.3 Die Höhe des Kniestocks ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen. Als Traufhöhe im Geltungsbereich im Nordosten im Übergang zu den Biotopen 7335-103 und 7335-1032 ein Amphibienstutzzaun mit Umkehrschellen und Überkletterungsschutz (siehe Festsetzung durch Planzeichen Pkt. 7.4) zu errichten. Der Zeitraum der Instandhaltung ist in Abstimmung mit einer fachkundigen Umweltausbildung festzusetzen.

4.4 Die Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper ist den festgesetzten Gebäudeprofilen zu entnehmen. Garagedächer sind der Dachform und Dachneigung der Hauptbaukörper anzupassen oder als Flachdächer auszubilden. Wintergärten, überdachte Veranden und Pergolen können auch facher geneigte Dächer oder Flachdächer erhalten.

4.5 Die geneigten Dächer des Hauptbaukörpers und der Garagen sind mit rotbraunen, grauen oder schwarzen Dachziegeln oder Betonziegeln oder nach dem äußeren Erscheinungsbild vergleichbarem Material zu decken.

4.6 Mehrfarbige Dächer sind unzulässig.

4.7 Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser sind erst ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Negative Gauben (Dachschneitte) sind unzulässig. Das Dach der Gauben und Zwerchgiebel muss mindestens 1,0 m unter dem First des Hauptgebäudes einbinden. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten (Dachgauben, Zwerchgiebel und Zwerchhäuser) darf maximal 1/3 der Dachlänge betragen.

4.8 Doppelhäuser sind in Dachform, -eindeckung und -neigung einheitlich zu gestalten. Doppelhäuser müssen profiliert und höhengleich sein.

5. **Bauliche Gestaltung:**

Als Fassadenmaterial für Außenwände von Wohngebäuden und deren Garagen und Nebengebäude sind verputzte und gestrichene Mauerflächen oder Holzverkleidungen zulässig.

6. **Geländeveränderungen:**

Das Gelände ist an das Niveau der Erschließungsstraße bzw. öffentlichen Grünfläche anzupassen. Auffüllungen sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen mit einem Böschungswinkel von mind. 1:2 abzubängen. Der Abstand des Böschungsfußes bzw. Böschungskamms zur Grenze beträgt mind. 1,0 m. Stützmauern sind unzulässig, ausgenommen bei Zufahrten zu Grenzgaragen.

7. **Zufahrten und Einfriedungen:**

7.1 Garagenzufahrten und Stellplätze dürfen nur wasserundurchlässig befestigt werden (wassergebundene Decken, auf Fuge verlegte Rastensteine etc.).  
7.2 Garagenzufahrten bis zu einer Tiefe von 5,0 m sind von Einfriedungen freizuhalten.  
7.3 Straßenseitig sind Einfriedungen nur zulässig bis zu einer Höhe von 1,30 m. Zu den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen zulässig bis zu einer Höhe von 2,0 m. Straßenseitig sind Metallgitter, Industrieräume, Stabmatten und Maschendrahtzäune unzulässig. Mauern und Gabionen sind generell unzulässig.

8. **Immissionschutz:**

8.1 **Bauliche Schallschutzmaßnahmen:**

Innendächer der im Bebauungsplan gekennzeichneten schichtförmigen Schichten dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtsicherzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnoberfläche erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungsbedürftige anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterlegt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.

21. Vor- und Anbauten von Fassaden:  
Untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Pergolen, Veranden, Wintergärten und Dachüberstände dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,50 m überschreiten.  
22. Immissionschutz:  
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen in Offensivverfahren bei Baugenehmigungen an Werktagen während der Geschäftszeiten eingehalten werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.  
Wärmepumpen  
Bei Planung einer Wärmepumpe ist diese so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelastung in der Nachbarschaft führt.  
Der Beurteilungspiegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Wohnhaus die festgesetzten Immissionsgrenzwerte von taglich 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

**C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

1. vorhandene Flurstücksgrenzen  
2. geplante Grundstücksgrenzen  
3. aufzubauende Flurstücksgrenzen  
4. bauliche Anlagen  
5. Flurstücknummern  
6. Parzellennummer  
7. AS1 Anliegerstraße 1  
8. SS1 Sammelstraße 1  
9. Versorgungsleitung oberirdisch (20 kV-Niederspannungsleitung), Bestand  
10. Höhenlinien mit Höhenkoten des vorhandenen Geländes ü NN (z.B. 376,00 m)  
11. Höhenkoten der Verkehrsflächen ü NN (z.B. 375,90 m)  
12. Straßenverkehrsfläche, Darstellung unverbindlich  
13. Baum, zu roden  
14. Baum, zu pflanzen  
15. Gehölze flüchtig, zu pflanzen  
16. Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop mit Biotopnummer  
17. Umgrünung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop mit Biotopnummer - Fläche des Biotopverlustes  
18. 59 dB(A)-Isophone (entspricht Immissionsgrenzwert zur Tagzeit gem. 16. BImSchV)  
19. 49 dB(A)-Isophone (entspricht Immissionsgrenzwert zur Nachtzeit gem. 16. BImSchV)  
20. Sichtdächer mit Maßangaben  
Innendächer der im Bebauungsplan gekennzeichneten schichtförmigen Schichten dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtsicherzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnoberfläche erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungsbedürftige anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterlegt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.  
21. Vor- und Anbauten von Fassaden:  
Untergeordnete Gebäudeteile wie Balkone, Erker, Pergolen, Veranden, Wintergärten und Dachüberstände dürfen die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 1,50 m überschreiten.  
22. Immissionschutz:  
Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke können zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen in Offensivverfahren bei Baugenehmigungen an Werktagen während der Geschäftszeiten eingehalten werden. Die betreffenden DIN-Vorschriften usw. sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patentamt.  
Wärmepumpen  
Bei Planung einer Wärmepumpe ist diese so aufzustellen, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärmschutztechnik entspricht, ausreichend gedämmt ist und zu keiner Lärmbelastung in der Nachbarschaft führt.  
Der Beurteilungspiegel der vom Gesamtbetrieb (Wärmepumpe) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen Wohnhaus die festgesetzten Immissionsgrenzwerte von taglich 49 dB(A) und nachts 34 dB(A) im allgemeinen Wohngebiet nicht überschreiten. Die Tagzeit beginnt um 6:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.

**D. VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgestellt.

4. Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Geisenfeld, den ..... Paul Weber (1. Bürgermeister)

5. Ausgefertigt  
Geisenfeld, den ..... Paul Weber (1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Geisenfeld, den ..... Paul Weber (1. Bürgermeister)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 97 „AM PFAFFENBERG – 2. ÄNDERUNG“**

**STADT GEISENFELD**

STADT: LANDKREIS: GEISENFELD  
REGIERUNGSBEZIRK: PFAFFENHOFEN / ILM OBERBAVERN

FASSUNG VOM: 08.12.2022

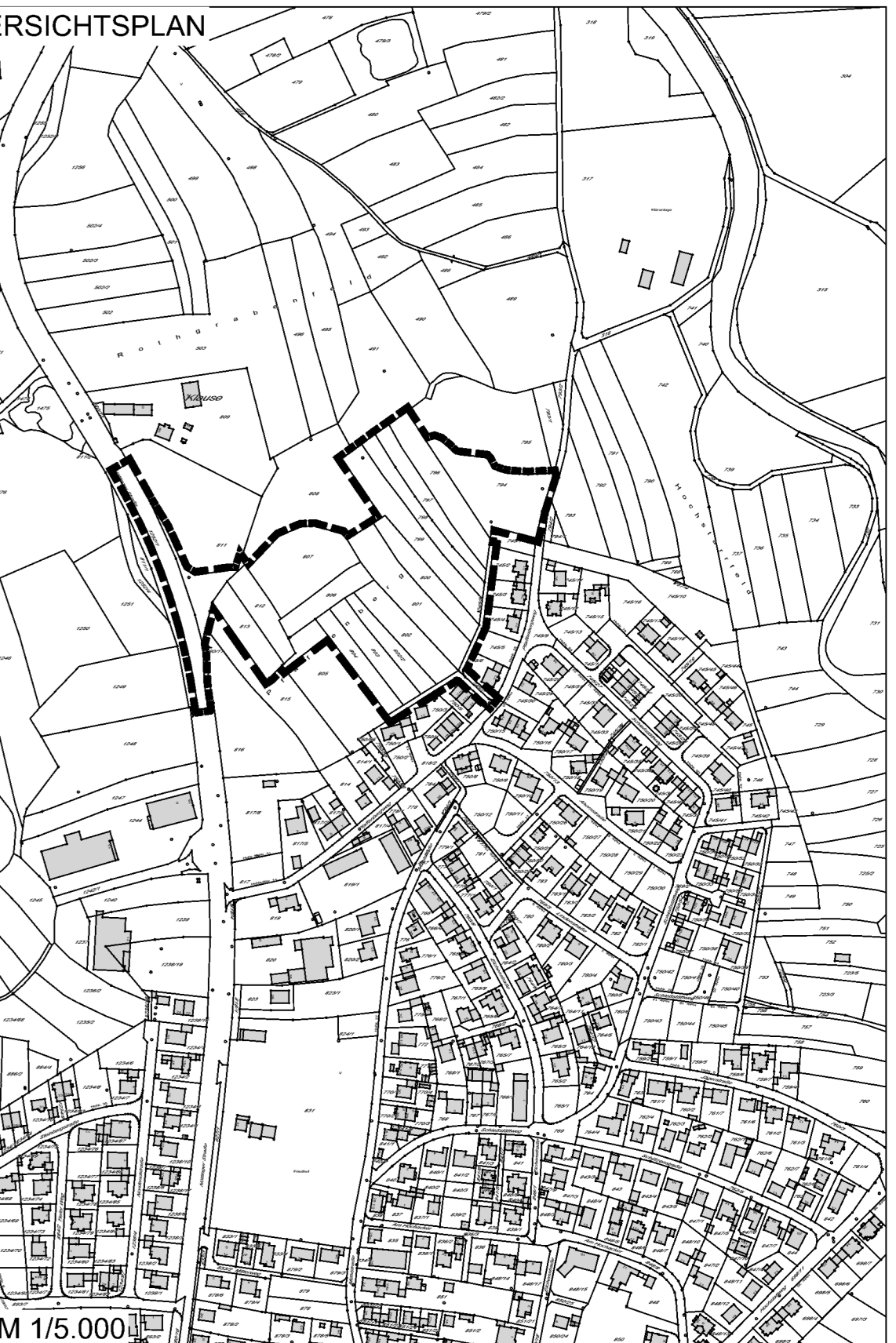
ZEICHNUNGSMASSSTAB: M 1/5.000  
ÜBERSICHTSPLAN M 1/5.000  
LAGEPLAN M 1/1.000

PLANGRUNDLAGEN: M 1/1.000  
DIGITALISIERTE FLURKARTEN M 1/5.000

PLANUNG: M 1/5.000

SCHWARZ ARCHITECTEN, STADTPLANER MARR RIST TÖRK LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
HOLZSTRASSE 47 80469 MÜNCHEN ISARSTRASSE 9 85417 MARZLING

TELEFON 089 / 4900 1948 TELEFON 08161 / 98 928 0  
TELEFAX 089 / 4900 1836 TELEFAX 08161 / 98 928 99  
E-MAIL info@schwarz-architekten.de E-MAIL info@rist-toerk.de



**ÜBERSICHTSPLAN**

M 1/5.000

**D. VERFAHRENSVERMERKE**

1. Der Stadtrat der Stadt Geisenfeld hat in der Sitzung vom ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... beteiligt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... im Rathaus Geisenfeld öffentlich ausgestellt.

4. Die Stadt Geisenfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Geisenfeld, den ..... Paul Weber (1. Bürgermeister)

5. Ausgefertigt  
Geisenfeld, den ..... Paul Weber (1. Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Geisenfeld, den ..... Paul Weber (1. Bürgermeister)

**BEBAUUNGSPLAN NR. 97 „AM PFAFFENBERG – 2. ÄNDERUNG“**

**STADT GEISENFELD**

STADT: LANDKREIS: GEISENFELD  
REGIERUNGSBEZIRK: PFAFFENHOFEN / ILM OBERBAVERN

FASSUNG VOM: 08.12.2022

ZEICHNUNGSMASSSTAB: M 1/5.000  
ÜBERSICHTSPLAN M 1/5.000  
LAGEPLAN M 1/1.000

PLANGRUNDLAGEN: M 1/1.000  
DIGITALISIERTE FLURKARTEN M 1/5.000

PLANUNG: M 1/5.000

SCHWARZ ARCHITECTEN, STADTPLANER MARR RIST TÖRK LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
HOLZSTRASSE 47 80469 MÜNCHEN ISARSTRASSE 9 85417 MARZLING

TELEFON 089 / 4900 1948 TELEFON 08161 / 98 928 0  
TELEFAX 089 / 4900 1836 TELEFAX 08161 / 98 928 99  
E-MAIL info@schwarz-architekten.de E-MAIL info@rist-toerk.de